

Bekanntmachung

Wasserrecht;

AGILE ILLER Maßnahme Nr. 40 Ufer- und Sohlstrukturverbesserung Fkm 27+440 bis 28+770 - Antrag durch das Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Tübingen und den Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 18.10.2022

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, haben unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die Maßnahme Nr. 40 im Zuge des Programms der AGILEN ILLER beantragt. Mit den geplanten Maßnahmen sollen ein gutes ökologisches Potenzial des Gewässers und Verbesserungen des Lebensraumes in folgenden Bereichen erreicht werden:

- Schaffung von Habitaten als erweiterte Fließgewässerlebensräume
- Eigendynamische Gewässerentwicklung
- Flachufer mit Kiesbänken
- Steilufer mit Abbrüchen
- Flachwasserbereiche mit verminderter Durchströmung
- Gewässersohle mit unterschiedlicher Kornstruktur zur Verbesserung der Strömungsvielfalt
- Lenkung des Naherholungsverkehrs in Erlebnispunkte Gewässer und Ruhebereiche für die Natur
- Anpassung des Naherholungs- und Radverkehrswege an die geplante Gewässerfunktion

Die Ufer- und Sohlstrukturverbesserung stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- dar und bedarf der vorherigen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme ist ferner ein Vorhaben nach §§ 2, 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer standortbezogener Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Die vom Landratsamt Neu-Ulm durchgeführte Vorprüfung ergab, dass keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme, ausgehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Für nicht UVP-pflichtige Gewässerausbauten kann an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens eine Plangenehmigung erteilt werden, § 68 Abs. 2 WHG.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Neu-Ulm weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Az.: 34-6414.2/2
Landratsamt Neu-Ulm